

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UniZukunft Welt

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HYVLJRRO0GIX75

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 29,95 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 21,11 %

Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Mit dem Fonds wurden nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Fonds verfolgte das Ziel, durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „UN SDG“) im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung beizutragen. Entsprechende Umwelt- oder Sozialziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit.

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein Referenzwert festgelegt.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investierte der Fonds in Wertpapiere, die die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten und damit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitrugen. Dies umfasste demgemäß Wertpapiere von weltweiten Emittenten, deren Geschäftstätigkeit an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet ist und die damit einen positiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten und die nachhaltige Transformation der Wirtschaft unterstützen.

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen könnte es sich potenziell auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Gesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt daher nicht.



Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurden die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Alle Nachhaltigkeitsindikatoren bezogen sich nur auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde.

Umsatzanteil in nachhaltigen Geschäftsfeldern

Der Nachhaltigkeitsindikator gab den Umsatzanteil durch Produkte und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern an. Die Bestimmung von nachhaltigen Geschäftsfeldern orientierte sich an den UN SDG und bezieht sich beispielsweise auf die Bereiche Gesundheit, Sauberes Wasser, Nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Erneuerbare Energien, Sozialer Sektor und Energieeffizienz. Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurden die Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit ihrem entsprechenden Gewicht in Bezug auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde, ermittelt.

Es konnte die Situation eintreten, dass für gewisse Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, keine Daten zur Bestimmung des Umsatzanteils in nachhaltigen Geschäftsfeldern vorlagen. Wertpapiere solcher Emittenten wurden in der Berechnung des Umsatzanteils in nachhaltigen Geschäftsfeldern der Emittenten des Fonds, in deren Wertpapiere zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde, mit einem Wert von Null berücksichtigt.

Anteil Unternehmen mit positivem SDG-Nettobeitrag

Der Nachhaltigkeitsindikator gab den Anteil der Emittenten mit positivem SDG-Nettobeitrag in Bezug auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde, an. Der SDG-Nettobeitrag betrachtete im Rahmen einer ganzheitlichen und mehrdimensionalen Analyse die gesamte Geschäftstätigkeit des Emittenten und berücksichtigte dabei sowohl positive als auch negative Beiträge auf die einzelnen 17 UN SDG in den Bereichen Geschäftspraktik, Kundenlösungen und Kontroversen.

Es handelte sich bei den Nachhaltigkeitsindikatoren um eine Stichtagsbetrachtung, die lediglich die Verhältnisse zum Berichtsstichtag darstellen.

Nachhaltigkeitsindikatoren

2023

bezogen auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde

95,21 %

davon:

Anteil Unternehmen mit positivem SDG-Nettobeitrag

0,86 %

Umsatzanteil in nachhaltigen Geschäftsfeldern

54,59 %

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wurde sichergestellt, dass keine Wertpapiere von Emittenten erworben wurden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- oder Sozialzielen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung beitragen.

Hierzu wurden die Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse, um zu überprüfen, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstanden sind. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Die Emittenten der Wertpapiere wurden anhand dieser Indikatoren analysiert. Dazu wurden die Geschäftspraktiken der Emittenten auf Basis der Indikatoren überprüft und Ausschlusskriterien festgelegt.

Wertpapiere von Emittenten, deren kontroverse Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben könnten, wurden nicht erworben. Darüber hinaus wurden Wertpapiere von Emittenten ausgeschlossen, die ihren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle oder aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generierten.

Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1. Die angegebenen Indikatoren wurden unter anderem genutzt, Unternehmen, die unter die festgelegten Ausschlusskriterien fallen, zu identifizieren. Beispielsweise wurden Unternehmen, deren anhand der Indikatoren bewerteten Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen.

Im Rahmen des Investmentprozesses wurden potentielle erhebliche nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Kontroversen überwacht, indem die Berichterstattung zu kontroversen Themen der Unternehmen, in die investiert werden soll, verfolgt und eine Einstufung mit der Schwere der Kontroversen erstellt wurde. Dabei wurden externe Kritik und Reaktionen von Medien, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Quellen erfasst und systematisch ausgewertet. Die Beurteilung der neuesten Meldungen zu kontroversen Geschäftspraktiken erfolgte ebenso im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen bei Unternehmen in einem Gremium des Portfoliomanagements. Dieses Gremium tagte monatlich oder ad-hoc. Entsprechend des Researchprozesses wurde jede Kontroverse gemäß Ausmaß, Auswirkungen und Unternehmensreaktion eingestuft, was bei besonders problematischen bzw. schwerwiegenden Vorkommnissen auch zu entsprechendem Ausschluss der Erwerbbarkeit des Wertpapiers bzw. zu einem Verkauf des Wertpapiers geführt haben kann.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen wurden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Dabei griff die Gesellschaft auf Richtlinien zurück, die diese Regelwerke aufgreifen. So wurden beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen übergeordnet durch die Gesellschaft berücksichtigt und unterstützt sowie deren Einhaltung soweit möglich von den Unternehmen eingefordert. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“. Weiterhin fanden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Kontroversen-Screening der Gesellschaft Anwendung. Mögliche aufgetretene Kontroversen wurden im Kontroversen-Gremium der Gesellschaft besprochen und führten bei problematischen Verstößen zur Veräußerung der Investition.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, berücksichtigt. Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: 19. Mai 2022 - 30. September 2023

Die Hauptinvestitionen werden als Durchschnitt aus den Stichtagswerten zum Monatsende ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Microsoft Corporation	IT	2,77 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Boston Scientific Corporation	Gesundheitswesen	2,29 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Stantec Inc.	Industrie	2,25 %	Kanada
Quanta Services Inc.	Industrie	2,23 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Eli Lilly and Company	Gesundheitswesen	2,16 %	Vereinigte Staaten von Amerika
AIXTRON SE	IT	2,11 %	Deutschland
NVIDIA Corporation	IT	2,10 %	Vereinigte Staaten von Amerika
AstraZeneca Plc.	Gesundheitswesen	1,94 %	Großbritannien
Scor SE	Finanzwesen	1,90 %	Frankreich
Essity AB	Basiskonsumgüter	1,80 %	Schweden
Neste Oyj	Energie	1,76 %	Finnland
Merck & Co. Inc.	Gesundheitswesen	1,71 %	Vereinigte Staaten von Amerika
CSL Ltd.	Gesundheitswesen	1,66 %	Australien
Gerresheimer AG	Gesundheitswesen	1,60 %	Deutschland
init innovation in traffic systems SE	IT	1,59 %	Deutschland



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels im Rahmen der Anlagestrategie beitragen („#1 Nachhaltig“). Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird zum Berichtsstichtag in Prozent dargestellt.

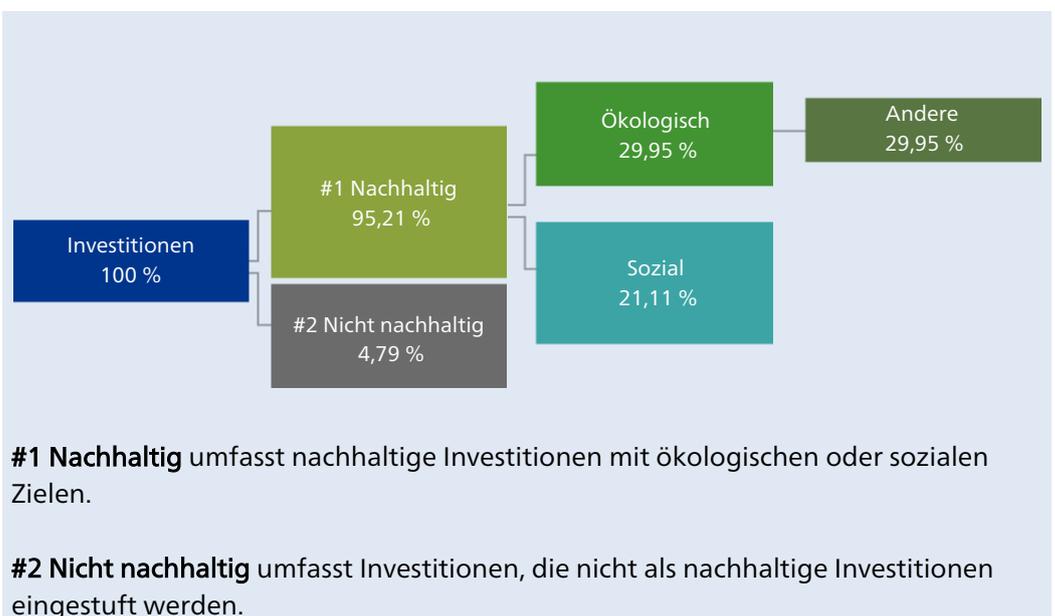
Unter „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Nachhaltig“ umfasst alle Wertpapiere, die die im Rahmen der Anlagestrategie festgelegten Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten und damit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu Umweltzielen („Ökologisch“), welche nicht mit der EU-Taxonomie konform waren („Andere“), und sozialen Zielen („Sozial“) beigetragen wurde.

Unter „Ökologisch“ oder „Sozial“ werden lediglich eindeutig zuordenbare Investitionen ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die Summe aus „Ökologisch“ und „Sozial“ möglicherweise niedriger als die der Kategorie „#1 Nachhaltig“ ist.

Ein eventueller Ausweis einer Quote von über 100 Prozent in dieser Kategorie ergibt sich daraus, dass im Fonds kurzfristige Verbindlichkeiten, Kassenbestände und Derivategeschäft berücksichtigt wurden.

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ umfasst Investitionen für spezifische Zwecke, z. B. Investitionen in Absicherungsinstrumente oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten wurden. Zusätzlich fallen in diese Kategorie auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung nicht eingehalten hatten, welche aber zum Berichtsstichtag nicht investiert waren.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Industrie-Zweig	Anteil Fondsvermögen
Energie		1,73 %
	Energie*	1,73 %
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		6,87 %
	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	6,87 %
Industrie		17,10 %
	Investitionsgüter	13,04 %
	Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe	3,11 %
	Transportwesen	0,95 %
Nicht-Basiskonsumgüter		3,75 %
	Automobile & Komponenten	1,21 %
	Verbraucherdienste	0,90 %
	Groß- und Einzelhandel	1,64 %
Basiskonsumgüter		7,99 %
	Lebensmittel- und Basisartikeleinzelhandel	1,38 %
	Lebensmittel, Getränke & Tabak	3,54 %
	Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte	3,07 %
Gesundheitswesen		19,28 %
	Gesundheitswesen: Ausstattung & Dienste	9,02 %
	Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften	10,26 %
Finanzwesen		7,39 %
	Banken	1,41 %
	Diversifizierte Finanzdienste	1,04 %
	Versicherungen	4,94 %
IT		20,91 %
	Software & Dienste	7,22 %
	Hardware & Ausrüstung	5,05 %
	Halbleiter & Geräte zur Halbleiterproduktion	8,63 %
Telekommunikationsdienste		1,44 %
	Telekommunikationsdienste	1,44 %
Versorgungsbetriebe		6,87 %
	Versorgungsbetriebe	6,87 %
Immobilien		1,87 %
	Immobilien	1,87 %

* Der Sektor Energie beinhaltet die Gewinnung fossiler Energieträger.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind **Wirtschaftstätigkeiten**, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Mit dem Fonds wurden nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt, die auch zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Entsprechende Umweltziele waren unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität sowie der Schutz von Gewässern und Boden.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Gesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt daher nicht.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen für die getätigten Investitionen wurden weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere Dritte überprüft.

Der Fonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall gewesen sein, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die in diesen Bereichen tätig sind.

Für den Anteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich der Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁾?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹⁾ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

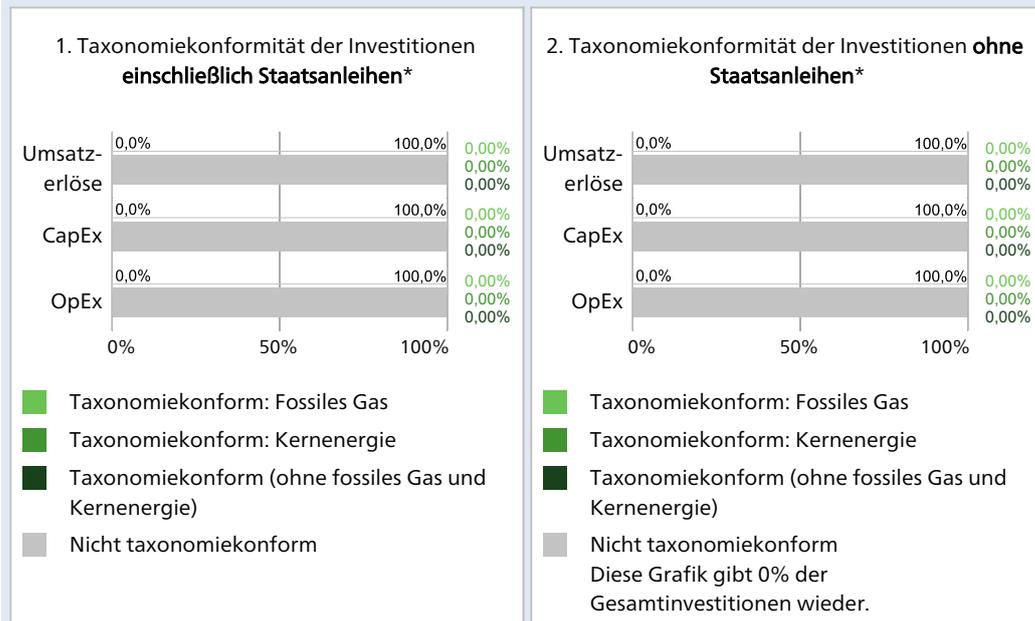
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-**Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-**Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für den Berichtszeitraum aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde, ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltig“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds wurden Vermögensgegenstände erworben, die nicht zur Kategorie „#1 Nachhaltig“ zählten und somit nicht die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten.

Unter diese „nicht nachhaltige Investitionen“ fielen Investitionen für spezifische Zwecke, z. B. Investitionen in Absicherungsinstrumente oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten wurden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Unter „nicht nachhaltige Investitionen“ fallen auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung nicht eingehalten haben, welche aber zum Berichtsstichtag nicht investiert waren.

Die angestrebte Quote für nachhaltige Investitionen wurde dadurch nicht verletzt.

Aufgrund des geringen Umfangs der nicht nachhaltigen Investitionen wurde die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht dauerhaft beeinträchtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels investierte der Fonds ausschließlich in Wertpapiere, die die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten, mit Ausnahme von Investitionen, die im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ aufgeführt werden. Dabei wurde sichergestellt, dass im Rahmen der nachhaltigen Investitionen keine Wertpapiere von Emittenten erworben wurden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- oder Sozialzielen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung beitragen und diese Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandten. Hierzu wurden Ausschlusskriterien angewendet, die sich unter anderem an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientierten. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die Investments in bestimmte Unternehmen, Branchen oder Länder ausgeschlossen haben. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds in der Anlagestrategie definiert waren, wurden technische Kontrollmechanismen in unseren Handelssystemen implementiert, wodurch sichergestellt wurde, dass keiner der Emittenten, die gegen Ausschlusskriterien oder die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung verstoßen, gekauft werden konnte.

Die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde zudem über die Berücksichtigung der im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren „Umsatzanteil in nachhaltigen Geschäftsfeldern“ und „Anteil Unternehmen mit positivem SDG-Nettobeitrag“ gemessen. Diese wurden in einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet, sodass der SDG-Nettobeitrag und der Nachhaltigkeitsindikator „Umsatzanteil in nachhaltigen Geschäftsfeldern“ für alle im Fonds investierten Emittenten, für die Daten vorlagen, fortlaufend berechnet und auf Ebene des Anteils im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde, aggregiert werden konnte. Darauf basierend konnte der Nachhaltigkeitsindikator „Anteil Unternehmen mit positivem SDG-Nettobeitrag“ kontinuierlich ermittelt werden. Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels konnte damit stetig überwacht und gesteuert werden. Auf Basis dieser Software konnte die Gesellschaft zudem verschiedene nachhaltige Strategien für den Fonds überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Darüber hinaus analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Corporate Governance Standards von Unternehmen auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern oder trat alleine oder im Verbund mit anderen Investoren in einen Dialog mit Unternehmen zu ihren Standards ein.

Insbesondere nahm die Gesellschaft ihre Aktionärsrechte (Engagement) zur Vermeidung von Risiken und zur Förderung der Nachhaltigkeit bei betroffenen Unternehmen wahr.

Der Engagement Prozess von Union Investment umfasst das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen (UnionVote) und den konstruktiven Dialog mit den Unternehmen (UnionVoice).

Der konstruktive Unternehmensdialog beinhaltete schwerpunktmäßig den direkten Austausch mit den Unternehmen und Diskussionen auf Plattformen externer Institutionen. Dabei wurden nicht nur unternehmerische Aspekte angesprochen, sondern auch gezielt soziale, ökologische und Corporate-Governance-Themen adressiert.

Im Rahmen der Stimmrechtsausübung (UnionVote) nahm das Portfoliomanagement von Union Investment auf Hauptversammlungen im Interesse der Anleger regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und die Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften. Dabei wurden Maßnahmen unterstützt, die aus Sicht des Portfoliomanagements den Wert des Unternehmens langfristig und zukunftsfähig steigern sollen, und gegen solche gestimmt, die diesem Ziel entgegenstehen. Den Rahmen für das Abstimmungsverhalten gibt die Proxy Voting Policy vor.

Hierbei erwartete die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtete, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen wurden insbesondere dann von der Gesellschaft befürwortet, wenn diese langfristig ausgerichtete Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert förderten. Da das Anlegerinteresse im Mittelpunkt steht, hat die Gesellschaft organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers zu vermeiden, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht.**